

**Ortsgemeinde Wiebelsheim
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
Rhein-Hunsrück-Kreis**

**Ergänzungssatzung
"Friedhofstraße II"**

Fachbeitrag Naturschutz
Fassung für die Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Stand: 05.01.2026

Bearbeitet im Auftrag von Herrn Timo Becker



Berres
Ingenieurgesellschaft mbH
Rhein-Mosel-Straße 37
56291 Laudert

www.berres-ingenieure.de
info@berres-ingenieure.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Lage und Geltungsbereich	3
1.2.	Rechtliche Grundlagen und Planungsziele	3
1.3.	Planerische Vorgaben	3
2.	Landschaftsanalyse und Bewertung	4
2.1.	Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild	4
2.2.	Geologie / Pedologie	5
2.3.	Hydrologie	5
2.4.	Klima	5
2.5.	Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte	6
2.6.	Potentielle natürliche Vegetation	7
2.7.	Bestandssituation	7
2.8.	Fauna	9
2.9.	Zusammenfassende Bewertung	10
3.	Eingriff	11
3.1.	Landschaftsbild und Erholung	11
3.2.	Boden	12
3.3.	Hydrologie	13
3.4.	Klima	13
3.6.	Zusammenfassende Bewertung	15
4.0	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung	15
4.1.	Prüfhalte	15
4.2.	Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	17
4.3.	Liste der streng geschützten Arten	18
4.4.	Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse	18
5.	Maßnahmen zur Eingriffskompensation	24
5.1.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	24
5.2.	Kompensationsmaßnahmen	27
6.	Flächenbilanz	28
7.	Fotodokumentation	29



1. Allgemeines

1.1. Lage und Geltungsbereich

Vorgesehen ist seitens der Ortsgemeinde Wiebelsheim die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Friedhofstraße II“. Damit soll der Bau eines Wohnhauses ermöglicht werden.

Als zukünftige Nutzung ist ein Mischgebiet geplant. Die GRZ/GFZ werden mit 0,4/0,8 festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt am nordwestlichen Ortsrand von Wiebelsheim, in zweiter Baureihe zur „Friedhofstraße“. Er schließt damit im Osten und Süden unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung an. Westlich des Plangebietes liegt der Grünlandfläche, auf welcher der Geltungsbereich liegt, ein langgestrecktes Feldgehölz an. Nach Norden zieht sich das Grünland noch bis zum Ende der vorhandenen Wohnbebauung zur Friedhofstraße bis es am Feldgehölz endet.

Die Erschließung der geplanten Baufläche ist von Süden über einen 3 m breiten Weg abgehend von der Friedhofstraße geplant.

Das Plangebiet wird als mehrschürige Wiese genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,1 Hektar.

1.2. Rechtliche Grundlagen und Planungsziele

Sind auf Grund der Aufstellung von Ergänzungssatzungen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Ergänzungssatzungen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Abwägungsgrundlage ist der vorliegende Fachbeitrag Naturschutz, der die Entwicklungspotentiale, die Eingriffs-/Ausgleichsbelange und die Freiflächengestaltung durch entsprechende Festsetzungen aufzeigt.

1.3. Planerische Vorgaben

Abweichende Zielvorgaben für die Landschaftsplanung in der Ergänzungssatzung auf örtlicher Ebene durch den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017, wie auch dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) bestehen nicht.



Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein ist die Fläche des Plangebietes als Fläche für die Wohn- bzw. Mischbebauung dargestellt.

Landespflegerisch werden dazu keine weiteren planungsrelevanten Aussagen getroffen.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme Landkreis Rhein-Hunsrück (Landesamt für Umwelt, aktualisierte Zielkarte) gibt als Empfehlung die biotoptypenverträgliche Nutzung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte an.

2. Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1. Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Naturräumlich gehört das Planungsgebiet zum Südöstlichen Rheinhunsrück (244.0). Der Rheinhunsrück ist die überwiegend schroff zerschnittene Abdachung der Inneren Hunsrückhochfläche zur Terrasse des Mittelrheintals. Sie ist durch kurze, steile, 100 bis 200 m tiefe Täler in eine 400 bis 450 m ü.NN hohe und stellenweise bis über 500 m ü.NN ansteigende Flur von Kämmen, Spornen und Riedeln aufgelöst.

Insgesamt ist der Landschaftsraum überwiegend bewaldet, wobei Laubwälder dominieren. Unterbrochen wird der Wald durch einzelne Rodungsinseln sowie oft nur schmale Streifen mit meist grünlandreicher, durch Hecken gegliederter Landwirtschaft auf Höhenrücken und parallel zu den Tälern.

Die Planungsfläche liegt am nordwestlichen Ortsrand von Wiebelsheim in zweiter Baureihe zur „Friedhofstraße“. Im Osten und Süden liegt Wohnbebauung an. Die vorgesehene Baufläche ist Teil eines Grünlandstreifens, der westlich und nördlich von einem langgestrecktes Feldgehölz umschlossen ist.

Das Plangebiet wird als mehrschürige Wiese genutzt.

Das Planungsgelände fällt von ca. 439 m ü. NN im Nordwesten auf ca. 435 m ü.NN im Süden zum Anschluss des Erschließungsweges an die Friedhofstraße ab. Durch einen Geländeunterschied von bis zu ca. 4 m zum westlich verlaufenden Gehölzbestand ergibt sich für das Plangebiet eine Plateaulage mit weitreichender Sicht in diese Richtung.

Bewertung:

Das Gebiet ist visuell nicht vorbelastet. Es bestehen keine Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild.

Die Grünlandfläche ist Teil der freien Landschaft um Wiebelsheim und besitzt als Bestandteil dieser Landschaft mäßig hohe Erholungsfunktion, vor allem als Raumkulisse. Erschließende Wege bestehen nicht. Das Gelände ist jedoch aus westlicher Richtung frei zugänglich.



2.2. Geologie / Pedologie

Geologisch bestimmend sind die Verwitterungsdecken der unterdevonischen Tonschiefer, in die auch zum Teil Grauwacken eingeschaltet sind.

Aus diesem Ausgangsgestein entwickelten sich Braunerden mit geringem und mittlerem Basengehalt, Pseudogleye, vereinzelt auch Podsol-Braunerden. Die entsprechende Bodenart ist als sandig-schluffiger Lehm bis toniger Lehm, häufig skeletthaltig, anzusprechen.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes durch die landwirtschaftliche Nutzung mäßig vorbelastet (insbesondere Bodenverdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen).

Bewertung:

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Braunerden weisen in der Regel ein mittleres bis hohes natürliches Ertragspotential auf. Insgesamt die Bodenvorbelastung durch die intensive Grünlandnutzung mäßig hoch.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

2.3. Hydrologie

Das Gelände befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten. Es bestehen keine Konflikte mit Anlagen zur Trinkwasserförderung.

Die Planungsfläche, die für die Bebauung vorgesehen ist, ist bezüglich ihrer Bodenfeuchte als mittlerer Standort einzustufen. Hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Im Planungsbereich befinden sich keine dauerhaft offenen Gewässer.

Bewertung:

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung, soweit es sich um die geplante Baufläche handelt.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

2.4. Klima

Es herrscht ein relativ kühles Höhenklima mit mittleren Julitemperaturen von 15 – 16° C und mittleren Jahresniederschlägen zwischen 650 mm und 750 mm vor.



Die Offenlandfläche des Plangebietes ist ein Frischluftproduzent. Durch Geländegefälle in südliche Richtung werden die bodennahen Luftströme zur dort gelegenen Siedlungsfläche abtransportiert.

Die außerhalb des Planbereichs vorhandenen Gehölzbestände wirken in ihrem unmittelbaren Umfeld beschattend und als Windschutz. Durch den Geländeverlauf bietet das anliegende Feldgehölz vorwiegend nördlich zum Plangebiet Windschutzwirkung. Südlich, wo es sich nur wenig über die Böschung zum Plangebiet erhebt, sind Schatten- und Windschutzwirkung gering.

Aktuelle kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Planungsgebiet oder im Umfeld liegen nicht vor. Nennenswerte Schadstoffquelle sind nicht vorhanden.

Bewertung:

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent, allerdings durch die geringe Flächenröße nur von geringer Bedeutung. Das Planungsgebiet ist damit Teil innerörtlich wirksamer klimatischer Ausgleichsflächen.

2.5. Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Planungsfläche.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (Landschaftsschutzverordnung Mittelrhein) vom 26. April 1978.

Nach §1 (2) der Rechtsverordnung gilt:

Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches einer Ergänzungssatzung mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Der Schutzzweck ist nach § 3 der Rechtsverordnung

- a) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Rheintales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
- b) die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Diesem Schutzzweck steht die durch die Ergänzungssatzung ermöglichte Einzelhausbebauung nicht entgegen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Schutzgebieten oder Schutzflächen der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Es bestehen keine geschützten Biotoptypen oder FFH-Lebensräume. Die Untersuchungsfläche wurde seitens der landesweiten Kartierungen nicht als schützenswert oder in sonst irgendeiner Weise kartiert.



2.6. Potentielle natürliche Vegetation

Der Begriff "potentielle natürliche Vegetation" (pnV) umfasst die Pflanzengesellschaften, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden. Die Gehölze der pnV geben demnach wertvolle Hinweise zur ökologisch sinnvollen Artenwahl bei Bepflanzungsmaßnahmen.

Im Planungsgebiet würde sich der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo luzuloides*-Fagetum) einstellen.

In dieser Vegetationsform sind die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und vereinzelte Traubeneichen (*Quercus petraea*) die bestandsbildenden Hauptbaumarten. Weiterhin gehören in diese Gesellschaft die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Weißbirke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*) und Besenginster (*Sarothamnus scoparius*).

Die Krautschicht wird durch bodendeckende Pflanzen wie Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*) sowie Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und diverse Farne bestimmt.

2.7. Bestandssituation

Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet.

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

Im Plangebiet:

EA3 Fettwiese

Es handelt sich um eine intensiv genutzte, mehrschürige Wiese. Der Standort ist von mittlerer Bodenfeuchte. Die Vegetationsdecke ist homogen ausgebildet.

Die Wiese ist blütenarm. Dominant ist der Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Weitere Störanzeiger sind Giersch (*Aegopodium podagraria* - frequent), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius* - selten/eingestreut), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense* - selten/eingestreut) und Weißklee (*Trifolium repens* - frequent).

An Charakterpflanzen des Arrhenatherion ist das lokal auftretende Wiesen-Labkraut (*Galium album*) vorhanden.

Arten, die lebensraumtypisch sind, aber ausschließlich zur Bewertung des Erhaltungszustandes heranzuziehen sind, sind Schafgarbe (*Achillea millefolium* - lokal) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris* - lokal), sowie an Gräsern das Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum* - frequent).



Weitere typische Gräser der Vielschnittwiesen sind Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Rispengras (*Poa trivialis*).

Dazu kommen lokal Rotklee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Prunelle (*Prunella vulgaris*), Fädiger Ehrenpreis (*Veronica filiformis*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*) sowie frequent Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), selten Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) vor.

Feuchte- und Magerkeitsanzeiger sind nicht vorhanden.

Damit sind die Mindestkriterien des LRT 6510 nicht erfüllt:

- Vorhandensein von mind. 4 Arten des Arrhenatherion, mind. 1 Art frequent und Deckung > 1%
- Hier: 1 Art
- Kräuteranteil ohne Störanzeiger mind. 20%
Hier: deutlich weniger als 20%
- Störanzeiger nicht über 25% der Kräuter
Hier: deutlich mehr

Die Wiesenfläche unterliegt nicht dem Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG, es handelt sich nicht um magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG.

VB0 Wirtschaftsweg

Abzweigend von der Friedhofstraße führt randlich der Parzelle 21/2, Flur 10, Gemarkung Wiebelsheim, ein geschotterter Weg zum Plangelände. Durch ihn erfolgt derzeit auch eine Zufahrt zum Neubau auf Parzelle 21/2.

WB0 Schuppen

Ein Schuppen in Holzbauweise und Satteldach mit Dachpappe steht randlich des Planungsgrundstücks. Er weist eine Grundfläche von ca. 40 qm auf. Anliegend zum Schuppen wird die Wiese zur Lagerung von Brennholz und dem Abstellen von landwirtschaftlichem Gerät verwendet.

Außerhalb des Plangebietes:

BA1 Feldgehölz

Westlich und nördlich des Plangebiets verläuft ein langgestrecktes Feldgehölz entlang einer Böschung. Bestandsbildend ist vor allem die Stieleiche (*Quercus robur*). Dazu kommt nach Norden die Vogelkirsche (*Prunus avium*). Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) bilden den Auftakt im Süden.

BB1 Strauchreihe

Entlang des Zufahrtsweges stehen randlich auf dem anliegenden Garten einzelne Sträucher in weitem Abstand mit durch Schnitt niedrig gehalten. Es handelt sich überwiegend um Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*).

BF2 Baumgruppe

Eine kleine, lockere Baumgruppe aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Schneeball (*Viburnum opulus*) steht randlich eines Gartens.



BD3 Gehölzstreifen

Die Freiflächen der Wohnbebauung werden nach Westen zum Teil von lockeren und schmalen Gehölzstreifen aus Birke (*Betula pendula*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*) sowie diversen Ziergehölzen, u.a. Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) eingefasst.

EA3 Fettwiese, nicht näher differenziert

Die Vielschnittwiese erstreckt sich weiter nach Norden und Westen (vgl. EA3 innerhalb des Plangebietes).

HJ1 Ziergarten

Die Freiflächen um die Wohnhäuser sind als Ziergärten angelegt. Typisch sind Rasenflächen mit strukturierenden Gehölzen und Rabatten. Zur Planungsfläche bestehen lockere Gehölzabpflanzungen aus niedrigen Strauchreihen, Baumgruppen und Gehölzstreifen.

HN1 Wohnhaus

Nach Osten liegt die Wohnbebauung der Friedhofstraße mit Einzelhausbebauung an. Auch südlich des Plangebietes wurde ein Wohnhaus errichtet.

VA3 Gemeindestraße

Die Planungsfläche wird über eine Anbindung an die asphaltierte „Friedhofstraße“ erschlossen.

VB2 Feldweg, unbefestigt

Von der „Friedhofstraße“ zweigen in nördliche Richtung zwei unbefestigte Wege ab, die als Wiesenwege ausgebildet sind.

2.8. Fauna

Faunistische Erhebungen liegen speziell für das Plangebiet nicht vor. Im Übrigen wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (in den Fachbeitrag Naturschutz integriert) verwiesen.

Biotoptypische potentielle Vorkommen:

Grünland

Die Grünlandflächen stellen ein Nahrungsbiotop für blütenbesuchende Insektenarten sowie von diesen lebenden Parasiten und Räuber, kräuterfressende Insektenlarven und letztlich von diesen abhängigen Vogelarten wie Girlitz, Stieglitz und Hänfling dar. Sie bieten einen Gesamtlebensraum für zahlreiche Insekten (z.B. Gallmücken, Gallwespen, Spinnen, Springschrecken) und Winterquartier für Wirbellose in den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel (z.B. Marienkäfer, Käferlarven, Spinnenarten). Ebenso stellen sie eine Fortpflanzungsstätte für bodenbrütende Hummelarten und Webspinnenarten dar.

Säugetiere wie Igel, Feldhase, Maulwurf und verschiedene Mäusearten finden hier potentiell Lebensräume.

Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf dies angewiesen sind Mäuse-Bussard, Turmfalke, Goldammer und Dorngrasmücke.



Zu den häufigeren Schmetterlingen auf Grünland zählen in Abhängigkeit von den Blütenpflanzen Großer und Kleiner Kohlweißling, Kleiner Fuchs, Admiral, Tagpfauenauge und Hauhechel-Bläuling.

Siedlungsbereiche

Die bebauten Bereiche mit hohem Störpotential und mäßig bis mittlerer Biotopwertigkeit sind von untergeordneter Bedeutung für die Tierwelt.

Arten, die hier ihren Siedlungsschwerpunkt haben, sind vorwiegend Allerweltsarten wie Amsel, Star, Buchfink, Sperling und Grünfink (potentielle Brutvögel). Bei Zunahme des Gehölzangebotes kommen Vogelarten wie Stieglitz, Hausrotschwanz, Dompfaff und Mönchsgrasmücke vor (potentielle Brutvögel). Anzunehmende Säuger sind Igel, Eichhörnchen, Kaninchen sowie Siebenschläfer und Gartenspitzmaus.

Feldgehölze

Die Tierwelt wird im Wesentlichen durch Vogelarten bestimmt, welche die Gehölzbestände als Bruthabitat, Deckungsmöglichkeit und Nahrungsquelle nutzen. Charakteristische Arten dieses Biotoptyps sind Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Distelfink, Zilpzalp sowie Hänfling, Stieglitz, Zaunkönig und Girlitz. An Reptilien kommen auf trockeneren Standorten möglicherweise die Blindschleiche und die Zauneidechse vor, die Ringelnatter bevorzugt die Kombination mit feuchteren Standorten. Kleinsäuger des Offenlandes wie Feldhase, Kaninchen, Igel, Mauswiesel und Mäusearten nutzen Gehölze als Deckung.

Frei stehende Bäume dienen als Ansitz- (z.B. Bussard) bzw. Singwarte (z.B. Rotkehlchen).

Im LANIS werden unter der Rasterzelle 4025548, in welcher der Geltungsbereich liegt, folgende Tiernachweise geführt:

Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne
Gartenschläfer	Eliomys quercinus

Bewertung:

Die Planungsfläche wird intensiv als Wiese genutzt. Gehölzbestand ist nicht vorhanden. Die Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt ist durchschnittlich hoch. Außerhalb des Plangebietes verläuft ein langgestrecktes Feldgehölz mit höherer Bedeutung. Pauschal geschütztes Grünland ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.9. Zusammenfassende Bewertung

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Braunerden weisen in der Regel ein mittleres bis hohes natürliches Ertragspotential auf. Insgesamt die Bodenvorbelastung durch die intensive Grünlandnutzung mäßig hoch.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.



Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung, soweit es sich um die geplante Baufläche handelt.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent. Durch die in Richtung Süden abfallende Topographie fließt die entstehende Kaltluft der Ortslage Wiebelsheim zu. Das Planungsgebiet ist damit Teil örtlich wirksamer klimatischer Ausgleichsflächen, besitzt jedoch mit aufgrund seiner Kleinflächigkeit nur geringe Bedeutung.

Die Planungsfläche wird intensiv als Wiese genutzt. Gehölzbestand ist nicht vorhanden. Die Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt ist durchschnittlich hoch.

Pauschal geschütztes Grünland ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

3. Eingriff

3.1. Landschaftsbild und Erholung

Beurteilungen, inwieweit das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, sind individuell unterschiedlich. Doch auf der Basis eines für die Region typischen Landschaftsbildes und der Maßgabe einer möglichst unbebauten Landschaft als Optimum sind Einschätzungen zu treffen.

Während der späteren Bauarbeiten entstehen visuelle Veränderungen durch Baumaschinen, Lagerplätze, Erdaushub, offene Erdflächen bzw. Vegetationsentfernung, die zumindest zeitweise erhebliche optische Eingriffe darstellen.

Das Planungsgebiet beansprucht insgesamt ca. 0,1 ha unbebaute, unbefestigte Landschaft für Bebauung. Der Landschaftsverbrauch liegt damit im unteren Erheblichkeitsbereich. Da sich östlich und südlich bereits bebautes Siedlungsgebiet anschließt, ist die zersiedelnde Wirkung gering.

Es sind keine drastischen Geländeänderungen vorgesehen.

Blickbeziehungen auf die ermöglichte Bebauung entstehen vor allem von Südwesten.

Geplant ist eine Mischbaunutzung, wobei mit einer Bauflächengröße von 806 qm und einer GRZ von 0,4 mit einem Gebäude bzw. Gebäudeensemble zu rechnen ist. Dadurch wird der Charakter des Gebietes vollständig verändert. Die Landschaftsbildveränderung ist hier mit Landschaftsbildbeeinträchtigung gleich zu setzen. Die Erheblichkeit liegt im unteren Bereich.

Es werden keine Rodungen erforderlich.

Das Plangebiet besitzt als Teil der Landschaft und Kulisse zur angrenzenden Bebauung mittleren Erholungswert. Durch die Bebauung des Plangebietes geht die Erholungsfunktion für



die Allgemeinheit verloren, stattdessen erfolgt eine private Erholungsnutzung. Die umliegende freie Landschaft verliert durch die ermöglichte Bebauung und Nutzung nicht an Erholungswert.

Bewertung:

Es ergeben sich Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im unteren Erheblichkeitsbereich liegen.

Auch die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung liegt aufgrund der geringfügigen Baulandfläche im Anschluß an vorhandene Bebauung im unteren Bereich.

3.2. Boden

Durch die durch Ergänzungssatzung vorbereiteten Eingriffe werden über die eigentlichen Bauflächen hinaus Beeinträchtigungen des Bodengefüges, der Horizontabfolge sowie der natürlichen Ertragsfunktion von Böden aufgrund von Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung (Lagerplätze und Arbeitsraum) entstehen. Das Ausmaß ist im Vorfeld nicht quantitativ zu erfassen, bei der maximalen Überbauungszahl für den Eingriff jedoch bereits berücksichtigt.

Baubedingte Schadstoffeinträge (durch Baustellenverkehr, Baumaschinen) können vernachlässigt werden.

Durch die vorgesehene Baufläche wird eine Überbauung von maximal ca. 484 qm ermöglicht (Nettobauland 806 qm, GRZ 0,4). Die zulässige Überschreitung der GRZ nach §19 (4) BNVO ist mitberücksichtigt.

Die Erschließung erfolgt über eine Anbindung an die „Friedhofsstraße“. Hier besteht ein geschotterter Weg, der bituminös befestigt werden muss, um eine fahrtaugliche und erosionsfreie Oberfläche zu ermöglichen. Es handelt sich um ca. 110 qm.

Versiegelung bewirkt eine Zerstörung des Bodens und der Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird unterbunden. Es entstehen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens (Bodenflora und –fauna). Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und –transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Abgrabungen und Anschüttungen durch Geländemodellierung und Unterkellerung werden in mittlerem Umfang entstehen.

Diese Bodenbewegungen führen hinsichtlich der Bodenökologie zu einer Verlagerung von Lufthaushalt, Bodenflora und –fauna.

Anfallender Erdaushub kann innerhalb des Plangebietes höchstens geringfügig verwendet werden. Überschussmassen werden fachgerecht auf geeigneten Deponien gelagert. Neben vorübergehenden Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Bodenlebewelt entsteht so vor allem eine Belastung der Deponien.



Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen wie potentieller Schad- bzw. Fremdstoffeintrag sind ohne Relevanz.

Bewertung:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen vor allem durch die versiegelnde Wirkung von Hochbau und Flächenbefestigungen. Die Bodenfunktionen gehen dort verloren. Die negativen Auswirkungen sind im mittleren bis höheren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

3.3. Hydrologie

Mit Grundwasserabsenkungen sowie dem Anschneiden von grundwasserführenden Schichten durch Abgrabungen und das Ausheben der Baugrube ist nicht zu rechnen.

Potentieller Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser ist durch eine geeignete Wasserver- und -entsorgung zu begegnen.

Nutzungsbedingte Schadstoffimmissionen und dadurch bedingte mögliche Einschwemmungen in das Grundwasser sind nicht zu prognostizieren.

Durch Versiegelung wird die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschaltet und so die Abflussmenge erhöht. Durch den Verlust an Infiltrationsfläche vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate.

Die vorbereitete Bebauung und Befestigung wird durch Versiegelung die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegenüber dem Bestand auf insgesamt max. 594 qm ausschalten. Der vorhandene Schuppen muss zur Erschließung des Geländes entfernt werden, so dass letztlich eine Mehrversiegelung von 554 qm entstehen wird.

Bewertung:

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering. Die Versiegelung bewirkt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im unteren Erheblichkeitsbereich liegt.

3.4. Klima

Im Rahmen der Bauarbeiten entstehen zunächst zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen des Kleinklimas. Es handelt sich um Staubbelastungen im unmittelbaren Umfeld sowie um Verluste an frischluftproduzierende Fläche.

Soweit der Baustellenverkehr durch Wiebelsheim verläuft, entstehen für die Anlieger Erhöhungen der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung und Störungen durch Lärm, Staubemissionen und Erschütterungen.

Die vorbereitete Versiegelung durch Bebauung sowie Befestigung führt zu einer Reduzierung der frischluftproduzierenden Fläche gegenüber der aktuellen Situation von insgesamt max. 444 qm, da die bestehende Schotterzuwegung und der Schuppen bereits keine Verdunstungskühle und Frischluft produzieren.



Mikroklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen (z.B. Minderung der Luftzirkulation, der Lufthygiene und Verdunstungskühle) durch Rodungen entstehen nicht.

Änderungen des Reliefs erfolgen in mäßigem Umfang. Die Auswirkungen auf das Kleinklima sind gering.

Zusammen mit der ermöglichten Bebauung, späteren Bepflanzungen etc. ist jedoch gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche eine deutliche Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.

Es ist mit einer Erhöhung der Temperaturen auf der Baufläche zu rechnen: Befestigte Flächen heizen sich rasch auf und kühlen ohne weitere Sonneneinstrahlung ebenso schnell wieder ab. Zudem ist hier die Wasserverdunstung eingeschränkt, wodurch weniger Wärme umgesetzt wird, so dass insgesamt eine Erhöhung der Lufttemperatur gegenüber unbefestigten Flächen entsteht.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen werden als unerheblich eingestuft. Im Vergleich zu der angrenzenden Mischbaunutzung werden diese nicht höher ausfallen.

Bewertung:

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas ist im Planungsbereich deutlich.

3.5. Pflanzen- und Tierwelt

Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Ihre Erheblichkeit ist individuell.

Mit der Ausweisung des Geltungsbereichs wird insgesamt ca. 0,1 ha intensiv genutzte Fettwiese mittlerer Standorte überplant. Der Biotopwert ist durchschnittlich. Davon werden 806 qm als Mischbaufläche mit der GRZ 0,4 ausgewiesen. Somit werden max. 484 qm überbaut und ca. 322 qm als Hausgarten angelegt.

Der anzulegende Hausgarten wird als strukturreich eingestuft, da entsprechende Pflanzbindungen festgesetzt werden.

Die Anbindung an die „Friedhofstraße“ erfolgt über einen aktuell geschotterten Weg, der später bituminös befestigt wird. Der Verlust als Biotop ist vernachlässigbar.

Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen nicht.

Die vorkommenden Tierarten der Offenlandflächen werden verdrängt. Tierarten des Siedlungsbereichs werden sich stattdessen in den verbleibenden Biotopflächen ansiedeln. In der angrenzenden freien Landschaft stehen den verdrängten Tierarten unmittelbare Ausweichflächen zur Verfügung.



Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen bzw. eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung dieser Arten tritt nicht ein.

Bewertung:

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft liegt im unteren Bereich. Dies resultiert aus dem zu beanspruchenden Biotoptyp von insgesamt mittlerer Wertigkeit in Verbindung mit dem Flächenumfang der Plangebietsgröße.

3.6. Zusammenfassende Bewertung

Es ergeben sich Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im unteren Erheblichkeitsbereich liegen.

Auch die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung liegt aufgrund der geringfügigen Baulandfläche im Anschluß an vorhandene Bebauung im unteren Bereich.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen vor allem durch die Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der Hochbauten. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind im mittleren bis höheren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering.

Die Versiegelung bewirkt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im unteren Erheblichkeitsbereich liegt.

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas ist im Planungsbereich deutlich.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft liegt im unteren Bereich. Dies resultiert aus dem zu beanspruchenden Biotoptyp von insgesamt mittlerer Wertigkeit in Verbindung mit dem Flächenumfang der Plangebietsgröße.

Die vorbereiteten Eingriffe bedürfen einer Kompensation. Diese ist möglich, so dass das Planungsvorhaben als landespflegerisch akzeptabel einzustufen ist.

4.0 Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

4.1. Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und



- Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.



Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

4.2. Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens führt zum Lebensraumverlust bzw. zur Lebensraumreduzierung für die im Vorhabensbereich ansässigen Arten. Weiterhin könnten sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge bzw. Straßenverkehr entstehen. Dazu kommen Beleuchtung und Hochbauten, die zu Zerschneidung und Barrierewirkung führen können. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden werden in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet.

Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitateignung für Tiere führen.



4.3. Liste der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine artenschutzrechtliche Vorabbeurteilung nach vorhandener Datenlage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTEFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014
Kartenblatt TK 25 5911 Kesselbach
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterzelle 4025548

Außerdem wurde das Planungsgelände zur Abschätzung von Biotoppotentialen in der Vegetationsperiode 2025 begangen.

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Gelände ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse, z.B. von aquatischen Arten, Libellen, Käfern und Amphibien. Auch andere Säuger außer Fledermäusen sind auszuschließen. Genannt werden für das Kartenblatt 5911 Wildkatze und Haselmaus. Für die Haselmaus bestehen keine geeigneten Biotope, die Wildkatze ist scheu und meidet die Siedlung. Sie wird die Grünlandfläche daher nicht als Jagdgebiet nutzen. Zudem bestehen keine Vernetzungslinien.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

Es verbleiben als relevante Artengruppen Fledermäuse, Schmetterlinge, Reptilien und Vögel.

4.4. Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Fledermäuse

Folgende Fledermausarten werden für das Kartenblatt TK 25 5911 angegeben und sind für den Planungsraum zu betrachten:

Name	Biotopanspruch
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Jagd an Waldrändern und Wegen mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten, insektenreichem Grünland • Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden • Winterquartiere: u.a. Keller
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten • Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten • Winterquartiere: u.a. Keller, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	• Jagd im Baumkronenbereich (bevorzugt Parklandschaften, lichte Wälder, Feld- und Hohlwege, Obstgärten),



	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerquartiere: Gebäude (Spalten, Hohlblocksteine, Fensterläden), Baumhöhlen, selten Nistkästen • Winterquartiere: u.a. Keller, Bodengeröll
<p>Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i></p>	<p>Wärmeliebender als Braunes Langohr, mehr an Ortschaften und Kulturlandschaft gebunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommerquartiere: in Gebäuden • Winterquartiere: u.a. Keller
<p>Grosse Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i></p>	<p>Jagd in Waldrändern, -wegen, -schneisen, seltener über Wiesen und in Ortschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen • Wochenstuben in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden, in Hausspalten • Winterquartiere: Stollen, Höhlen, seltener in Spalten
<p>Grosses Mausohr <i>Myotis myotis</i></p>	<p>Jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommerquartiere: u.a. Dachstühle • Winterquartiere: seltenen Keller
<p>Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i></p>	<p>Jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften; halboffene, kleinräumig gegliederte und gehölzreiche Kulturlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen • Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten • Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Spalten
<p>Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i></p>	<p>Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt.</p>
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln

Die Planungsfläche weist keine Gehölze auf. Damit bestehen hier keine Quartiermöglichkeiten. Der vorhandene Schuppen ist ohne Quartiere von Fledermäusen.

Die Nutzung als Jagdrevier ist für den gesamten Planbereich artspezifisch anzunehmen. Dabei ist der Insektenreichtum und damit die Qualität des Nahrungsgebietes als gering bis mittel einzustufen. Quantitativ stellt die Planungsfläche kein signifikantes Jagdrevier dar.

Die freie Landschaft mit Offenland und Gehölzflächen erstreckt sich westlich und nördlich des Plangebietes und steht als weiteres Jagdgebiet zur Verfügung. Durch die geplante Bebauung wird nur ein sehr kleiner Teil des gesamten Jagdreviers beansprucht. Eine Verschlechterung der Populationen bzw. des Erhaltungszustandes der Arten wird hierdurch nicht entstehen.

Es werden keine Vegetationsstrukturen beansprucht, die Funktion als Leit- und Vernetzungslinie besitzen.



Störungen, die zu erheblichen Störungen von Fledermäusen und dadurch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen, entstehen nicht. Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung werden nicht über das Maß der vorhandenen Bebauung hinaus gehen.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Schmetterlinge

Folgende Schmetterlinge werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5911 angegeben:

Name	Biotopanspruch
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	Sonnige Lebensräume des Offenlandes. Als Nahrungspflanze dienen den Raupen verschiedene Ampferarten: Riesen-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>) und Stumpfbältriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>). Die Art ist in Feuchtwiesen, an Gräben, in feuchten Grünlandbrachen, aber auch auf Ackerbrachen und Ruderalstandorten anzutreffen.

Der Große Feuerfalter wurde im Raum vor 2003 bzw. bis 2006 gemeldet. Das Plangebiet besitzt keine ausreichenden Bestände an Futterpflanzen. Durch die vorhandene Bewirtschaftung der Flächen besteht zudem keine Möglichkeit zur Überwinterung der Raupen. Zudem fehlt der zur Eiablage der Schmetterlinge benötigte Blütenreichtum für ihre Nahrung in Form von Blütennektar.

Die Biotopansprüche einer stabilen Population sind im Plangebiet nicht gegeben, Vorkommen somit auszuschließen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten. Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Schmetterlingen ist nicht gegeben.

Reptilien

Für das Kartenblatt 5911 Kesselbach gemeldet und zunächst für den Planungsraum potentiell möglich:

Name	Biotopanspruch
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbare Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat.



	Vegetationsarme Bereiche (z. B. Steine, offene Bodenflächen) sind auch als Sonnplätze für die Thermoregulation der Tiere notwendig. Wichtig ist auch die Existenz von Bereichen mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation (z. B. Landreitgras) bzw. Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten in unmittelbarer Nähe zu den vegetationsarmen Stellen.
--	---

Die für diese Art wichtigen Lebensraumvoraussetzungen eines reichhaltigen Mosaiks an Kleinstrukturen (Mikrohabitate) mit einem geeigneten Mikroklima sind im Planungsraum nicht gegeben. Es bestehen keine geeigneten Habitate für die Ausbildung von stabilen Populationen und keine Hinweise auf Einzelvorkommen.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilien ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Vögel

Für das Kartenblatt 5911 Kisselbach werden Vogelarten angegeben, von denen folgende im Untersuchungsraum und seinem Umfeld zunächst potentiell vorkommen könnten:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Dohle	<i>Corvus monedula</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>



Kohlmeise	Parus major
Kolkrabe	Corvus corax
Kuckuck	Cuculus canorus
Mäusebussard	Buteo buteo
Misteldrossel	Turdus viscivorus
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
Nachtigall	Luscinia megarhynchos
Rabenkrähe	Corvus corone
Ringeltaube	Columba palumbus
Rotkehlchen	Erithacus rubecula
Rotmilan	Milvus milvus
Schleiereule	Tyto alba
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus
Singdrossel	Turdus philomelos
Sperber	Accipiter nisus
Star	Sturnus vulgaris
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca
Turteltaube	Streptopelia turtur
Wachtel	Coturnix coturnix
Waldbaumläufer	Certhia familiaris
Waldkauz	Strix aluco
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes
Zilpzalp	Phylloscopus collybita

Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden. Für alle genannten Arten besteht generell ein mehr oder weniger geeignetes Lebensraumpotential (Brut- und/oder Nahrungsraum) im Umfeld des Planungsraums.

Für den Planungsraum selbst gilt:

Bei der Inanspruchnahme der Wiesenfläche ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine intensiv genutzte Fläche handelt. Bodenbruten sind auszuschließen. Auch störepfindlichere Arten kommen nicht vor. So besiedeln beispielsweise Feldlerchen innerhalb ihres Verbreitungsgebietes auch unabhängig von Bodentyp,- feuchtigkeit, -nutzung nicht Freiland schlechthin. Sie halten vielmehr proportional zu Flächengröße und vertikaler Höhe eines benachbarten Wald- oder des ihm gestaltmäßig äquivalenten Siedlungsgebietes einen bestimmten Trennabstand ein, der bei durchschnittlich 160 m – 220 m liegt.

Die gehölzabhängigen Arten finden Brutmöglichkeiten nur in den umliegenden Gehölzbeständen, außerhalb des Plangebietes, die von der Planung nicht betroffen sind.

Gehölzfällungen erfolgen innerhalb der Planungsfläche nicht. Somit kann generell eine erhebliche Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten verneint werden, ebenso die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie von Gelegen und Nestlingen.

Die Biotopflächeninanspruchnahme beschränkt sich auf einen relativ kleinen Bereich im Verhältnis zu Reviergrößen und den Gesamtbiotopgrößen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich somit nicht.



Die überplante Offenlandfläche besitzen für sich betrachtet keine Bedeutung als existenziell notwendiges Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat, sondern ist Teil des Gesamtlebensraumes.

Der dauerhafte Verlust von Vegetationsflächen verursacht keine relevante Beeinträchtigung oder Verringerung an Jagdgebieten von Raubvogelarten. So nutzt der im Naturraum vorkommende Rotmilan beispielsweise im Umfeld seines Brutstandortes ein Areal von bis zu über 15 km Radius zur Nahrungssuche. Das Jagdrevier des Mäusebussards ist im Verhältnis dazu sehr klein mit etwa 1 bis 2 Quadratkilometern. Aber auch diese Größe zeigt, dass die beanspruchten Flächen somit nicht zu Populationseinbußen oder gar der Aufgabe von Brutplätzen führen werden. Gleichwertige Nahrungshabitate sind durch die weiträumigen Grünlandflächen gegeben, so dass auch Ausweichflächen im direkten Umfeld vorhanden sind. Die Vögel können somit auf ungestörte Nahrungshabitate ausweichen. Es sind keine wesentlichen Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges betroffen.

Die Bebauung wird nicht zu einer Biotopzerschneidung führen, da sie im Anschluß an bereits bebaute Bereiche liegt.

Es wird nicht zu erheblichen Störungen kommen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Avifauna ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Fazit:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird aus der ermöglichten Baumaßnahme keine Zerstörung von für streng geschützte Arten essentiellen Habitaten resultieren. Es werden als Folge des projektbedingten Eingriffes keine „Biotope zerstört“, die für dort wildlebende Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.



5. Maßnahmen zur Eingriffskompensation

5.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es werden Maßnahmen getroffen, um die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung, Biotopverluste und die maximal entstehende Versiegelung, dahingehend zu kompensieren bzw. zu minimieren, dass ihre Erheblichkeit und Nachhaltigkeit auf ein ökologisch akzeptables Maß zurückgehen. Der Verpflichtung nach § 1 a BauGB wird damit entsprochen.

Die vorgesehenen Maßnahmen wirken sich auf Natur und Landschaftsbild folgendermaßen aus:

- Kompensation des Biotopverlustes durch die Aufwertung vorhandener Lebensräume
- positive kleinklimatische Funktionen (z.B. Temperaturminderung, erhöhte Luftzirkulation und Luftfeuchte)
- Verzögerung des Oberflächenabflusses durch größere benetzbare Oberfläche und Verzögerungswirkung der Vegetation
- Verbesserung des visuellen Eindrucks und der Freiflächengestaltung durch Abpflanzungen und Pflanzgebote

Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen sollte nach Abschluss der Bebauung erfolgen.

Zur Minimierung der entstehenden Eingriffe werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Während der Bauzeit sind die entsprechenden Schutzvorschriften für die Lagerung und die Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu beachten.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sollen Bereiche für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abgegrenzt und definiert werden, die auf möglichst vegetationslosen Flächen oder den überbaubaren Flächen, nicht jedoch auf vorgesehenen Vegetationsbereichen liegen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden verdichtete Böden, soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, wieder aufgelockert.

Solaranlagen zur Energiegewinnung werden empfohlen.

Fassadenbegrünung wird empfohlen (Pflanzen der Pflanzenliste III sollten bevorzugt verwendet werden). Diese trägt positiv zur Verbesserung des Mikroklimas, der Schadstofffilterung und -fixierung sowie zur Bindung von Niederschlagswasser bei.

Gestaltungsvorschriften gemäß § 88 Abs.1 LBauO:

Befestigung von Wegen und Zufahrten etc.:

Es wird empfohlen, die Befestigung von Zufahrten, Wegen, Hofflächen und Stellplätzen wasserdurchlässig zu gestalten. Geeignete Materialien sind z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder wassergebundene Decken.



Maßnahmen zum Bodenschutz:

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten auszubauen, zwischenzulagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden sowie fachgerecht wieder einzubauen.

Anfallende Überschussmassen sind abzufahren und soweit geeignet, einer fachgerechten Wiederverwertung zuzuführen. Grundsätzlich sind die Überschussmassen auf eine zugelassene Erdaushubdeponie zu verbringen. Sollte eine andere Verwendung vorgesehen werden, können daraus genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die gesondert beantragt werden müssen.

Pflanzung von Gehölzen

Für die Pflanzung von Gehölzen ist die DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

Anpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen (Einzelstammschutz, Einzäunung von Pflanzgruppen) gegen Wildverbiss zu schützen.

Bäume sind durch Erziehungs-, Unterhaltungs- und Regenerationsschnitt zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Vermeidung von Vogelschlag

Großflächige Glasfronten an Gebäuden sind durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu sichern. Am besten eignen sich hier vertikale Streifenmuster oder entspiegelte Gläser.

Vermeidung von Lichtverschmutzung

Bei Außenbeleuchtungen an Gebäuden sind die Lichtkegel auf den zu beleuchtenden Bereich zu bündeln und gegen Abstrahlung nach oben abzuschirmen. Optimal sind Lampen mit Bewegungsmeldern.

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten und jagenden Fledermäusen sind Lampen mit entsprechendem warm-weißem oder gelbem Lichtspektrum einzusetzen (z.B. LEDs mit einer Farbtemperatur von 3.000-4.000 Kelvin, Natriumdampf-Hochdrucklampen).

Behandlung von Oberflächenwasser

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Die Anlage von Zisternen zur Speicherung und Nutzung von unbelastetem Niederschlagswasser wird empfohlen.

Einfriedungen

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Lebende Einfriedungen durch heimische Gehölze mit ökologischen Funktionen sind Zäunen vorzuziehen.

Dachbegrünung

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Extensiv begrünte Dächer sind ausdrücklich zugelassen.



Pflanzgebote innerhalb der Bauflächen
§ 9 (1) Nr.25 a BauGB

Um einer strukturarmen Freiflächengestaltung entgegen zu wirken, werden grünordnerische Festsetzungen getroffen.

Die nicht überbaute Grundstücksfläche muss gärtnerisch angelegt werden.

Je angefangene 200 m² unbebauter Grundstücksfläche ist mind. 1 hochstämmiger Laubbaum der Liste I zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von 2 x 2 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll bei Laubbäumen 3 x verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 10 – 12 cm und bei Obsthochstämmen 2 x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm betragen.

Die Bäume sollen in den ersten 5 Jahren fachgerecht verankert bleiben.

Auf mind. 20 % der zu begrünenden Grundstücksfreiflächen sind Sträucher bzw. Kleingehölze anzupflanzen.

Mindestpflanzgröße: 2 x v., o.B., 40 - 100

Aus ökologischen Gründen werden heimische und standortgerechte Pflanzen der Artenliste II empfohlen.

Bei Bedarf sind Biologischen Pflanzenschutzmittel gegenüber Pestiziden zu bevorzugen. Das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) ist zu beachten, insbesondere § 13 (1) wonach Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden dürfen, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall

1. schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser oder
2. sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat.

Vor dem Hintergrund des Insektensterbens und dem Klimawandel wird das Anlegen von Steingärten nicht gestattet. Vorgärten und übrige Garten-/Freiflächenanteile dürfen nicht als flächenhafte Gärten mit Kies-, Splitt- oder Schotterschüttungen gestaltet werden. Vielmehr sollte eine blütenreiche, bienen- und insektenfreundliche Bepflanzung und Gartengestaltung vorgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 (4) Landesbauordnung RLP nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke begrünt werden sollen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden.



5.2. Kompensationsmaßnahmen

Entwicklung von Flachlandmähwiese / Saum § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Gemäß Plan sind auf der Parzelle 3/12, Flur 6, Gemarkung Wiebelsheim bisher intensiv genutzte Wiesenflächen zu extensiv genutzten, artenreichen Flachlandmähwiesen zu entwickeln.

Es handelt sich um bislang intensiv genutztes Grünland von mittlerem Standort.

Die Wiese ist artenarm und damit aufwertbar.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Die Pflanzennarbe ist aufzurauen bzw. soweit aufzubrechen, dass die Keimung einer Neuansaat möglich ist.
- Bodenverdichtungen sind vor Einsaat zu lockern
- Einsaat mit einer artenreichen, gebietseigenen Einsaatmischung aus dem Ursprungsgebiet „Rheinisches Bergland“ mit einem Kräuteranteil von mind. 25 % dauerhaft extensiv als Wiese zu unterhalten.
- Ev. Schröpfschnitt bei ca. 10 - 15 cm Wuchshöhe der Neuansaat zum schnellen Narbenschluß
- zweimalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähguts
- Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Ziel:

Aufwertung der Artenvielfalt durch Entwicklung einer extensiv zu pflegenden Wiese, Verbesserung des Lebensraumangebots im Offenland, standortgerechte Wiederbegrünung Ermöglichen einer natürlichen Bodenentwicklung, Verbesserung der Bodenfunktion und des Bodenschutzes

Soweit sich auf der Parzelle 3/12, Flur 6, Gemarkung Wiebelsheim Teile des westlichen Feldgehölzes befinden, sind diese Gehölze nach § , (1) Nr. 25 b BauGB zu erhalten.



6. Flächenbilanz

Die Bilanzierung wurde nach dem Bilanzierungsmodell des Kompensationsleitfadens Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Die Ermittlung des Biotopwertes vor Eingriff ergab 6.458 Wertpunkte.
Die Ermittlung des Biotopwertes nach Eingriff ergab 3.542 Wertpunkte.
Damit verbleibt ein Wertverlust von 2.916 Biotopwertpunkten.

Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff:

Code	Biototyp	Biotopwert/ m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
EA3	Fettwiese Intensiv genutztes, frisches Grünland	8	766	6.128
VB0	Wirtschaftsweg, Splitt/Schotter	3	110	330
WB0	Schuppen	0	40	0
	Gesamt:		916	6.458

Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff:

Code	Biototyp	Biotopwert/ m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
HN1	Gebäude (überbaute Fläche)	0	484	0
HJ1	Ziergarten, strukturreich	11	322	3.542
VB0	Wirtschaftsweg, Asphalt	0	110	0
	Gesamt:		916	3.542

Differenz: 2.916 Wertpunkte

Kompensation:

Ermittlung des Biotopwerts vor der Kompensationsmaßnahme:

Code	Biototyp	Biotopwert/ m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
EA3	Fettwiese Intensiv genutztes, frisches Grünland	8	417	3.336
	Gesamt:		417	3.336

Ermittlung des Biotopwerts nach der Kompensationsmaßnahme:

Code	Biototyp	Biotopwert/ m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
------	----------	----------------------------	--------------------------	------------



EA1	Fettwiese, Flachlandausbildung mäßig artenreich*	15	417	6.255
	Gesamt:		417	6.255

Differenz: 2.919 Wertpunkte

*

Da die Artenvielfalt erst längerfristig als artenreich einzustufen ist, wird für die Bilanzierung ein mäßiger Artenreichtum angenommen.

Mit der Kompensationsmaßnahme kann somit ein rechnerischer und funktionaler Ausgleich erzielt werden.

7. Fotodokumentation



Foto 1 Blick nach Norden über die Anbindung an die Friedhofstraße



Foto 2 Blick nach Norden, südwestlich des Plangrundstücks



Foto 3 Blick nach Norden entlang des Feldgehölzes



Foto 4 Blick nach Nordosten über das Plangrundstück



Foto 5 Blick nach Osten am südlichen Rand des Plangrundstücks



Foto 6 Blick nach Südwesten



Anhang

Pflanzenlisten

Pflanzenliste I - Laubbäume

Großkronige Bäume

Tilia cordata – Winterlinde

Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Klein- bis mittelkronige Bäume

Acer campestre - Feldahorn

Betula pendula – Hänge-Birke

Carpinus betulus - Hainbuche

Prunus avium - Vogelkirsche

Salix caprea - Salweide

Sorbus aucuparia - Eberesche

Sorbus torminalis - Elsbeere

sowie Obsthochstämme lokaler Sorten

Pflanzenliste II – Sträucher

Cornus sanguinea – Hartriegel

Corylus avellana – Haselnuß

Crataegus monogyna – Eingrifflicher Weißdorn

Ligustrum vulgare - Liguster

Lonicera xylosteum – Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa - Schlehe

Rosa canina - Hundsröse

Rubus fruticosus - Brombeere

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Sambucus racemosa - Traubenholunder

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Pflanzenliste III – Fassadenbegrünung

Clematis vitalba – Gewöhnliche Waldrebe

Hedera helix – Efeu

Lonicera periclymenum – Waldgeißblatt

Parthenocissus spec. – Wilder Wein



Erarbeitet:

Landschaftsarchitektin
Dipl.-Ing. (FH) Judith Kriegel
Hauptstraße 1 A
56237 Wirscheid
Tel.: 02601/3210 Fax: 02601/3221
Judith.Kriegel@t-online.de

Im Auftrag der

Berres Ingenieurgesellschaft mbH

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long horizontal line with several loops and a small flourish at the end.

Heinz Berres
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. [FH] Bauingenieur
Dipl.-Ing. [FH] Wirtschaftsingenieur
Geschäftsführer
Laudert, 05.01.2026